

Stefan Schröcker

**Datenschutz und Universalsukzession bei  
Verschmelzungen nach dem Umwandlungsgesetz**

## **DuD-Fachbeiträge**

Herausgegeben von Andreas Pfitzmann, Helmut Reimer, Karl Rihaczek und Alexander Roßnagel

Die Buchreihe ergänzt die Zeitschrift *DuD – Datenschutz und Datensicherheit* in einem aktuellen und zukunftssträchtigen Gebiet, das für Wirtschaft, öffentliche Verwaltung und Hochschulen gleichermaßen wichtig ist. Die Thematik verbindet Informatik, Rechts-, Kommunikations- und Wirtschaftswissenschaften.

Den Lesern werden nicht nur fachlich ausgewiesene Beiträge der eigenen Disziplin geboten, sondern sie erhalten auch immer wieder Gelegenheit, Blicke über den fachlichen Zaun zu werfen. So steht die Buchreihe im Dienst eines interdisziplinären Dialogs, der die Kompetenz hinsichtlich eines sicheren und verantwortungsvollen Umgangs mit der Informationstechnik fördern möge.

Die Reihe wurde 1996 im Vieweg Verlag begründet und wird seit 2003 im Deutschen Universitäts-Verlag fortgeführt. Die im Vieweg Verlag erschienenen Titel finden Sie unter [www.vieweg-it.de](http://www.vieweg-it.de).

Stefan Schröcker

# **Datenschutz und Universalsukzession bei Verschmelzungen nach dem Umwandlungsgesetz**

Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Alexander Roßnagel

Deutscher Universitäts-Verlag

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

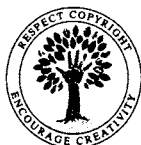
Dissertation Universität Kassel, 2006  
Fachbereich 7 / Wirtschaftsrecht  
Datum der Disputation: 11.07.2006

1. Auflage November 2006

Alle Rechte vorbehalten  
© Deutscher Universitäts-Verlag | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2006

Lektorat: Brigitte Siegel / Britta Göhrisch-Radmacher

Der Deutsche Universitäts-Verlag ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media.  
[www.duv.de](http://www.duv.de)



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: Regine Zimmer, Dipl.-Designerin, Frankfurt/Main  
Druck und Buchbinder: Rosch-Buch, Scheßlitz  
Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier  
Printed in Germany

ISBN-10 3-8350-0434-4  
ISBN-13 978-3-8350-0434-4

## Geleitwort

Der internationale Wettbewerb bewirkt für die teilnehmenden Unternehmen einen ständig ansteigenden Konzentrationsdruck. Darauf reagierende Übernahmen und Umwandlungen von Unternehmen im nationalen und internationalen Bereich sollen zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit führen. Eine Form des Zusammenschlusses ist die Verschmelzung, die durch die Rechtsfolge der Universalsukzession den Unternehmenszusammenschluss erleichtern soll. An Stelle einer Vielzahl umständlicher Einzelübertragungen von Sacheigentum und Forderungen sowie anschließender Liquidation des übertragenden Unternehmens geht bei einer Verschmelzung das gesamte Vermögen des übertragenden Unternehmens in einem Akt auf das übernehmende Unternehmen über und das übertragende Unternehmen erlischt, ohne dass es einer Liquidation bedarf.

Verschmelzungen sind ein praktisch effektives Mittel, um neue Kunden-, Markt- und Produktpotenziale zu erschließen. Sie sind ohne den Übergang von personenbezogenen Daten nicht vorstellbar. Die Daten von Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden besitzen einen beträchtlichen wirtschaftlichen Wert. Ihr Übergang ist für Verschmelzungen von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, bisweilen sogar ihr vorrangiges Ziel.

An personenbezogenen Daten hat das Unternehmen jedoch kein Eigentum, sie sind nicht Teil des Vermögens im rechtlichen Sinn. Es hat zwar Eigentum an den Datenträgern. Auch die Vertragsverhältnisse, aus denen die Daten in der Regel stammen, und die aus ihnen abzuleitenden Forderungen sind Teil des Vermögens. Die unkörperlichen personenbezogenen Daten sind jedoch nicht exklusiv dem Unternehmen oder dem Betroffenen zugeordnet, sondern unterliegen einer durch das Datenschutzrecht ausgeformten Kommunikationsordnung, die bestimmt, wer zu welchem Zweck mit diesen Daten umgehen darf. Diese Ordnung ist im Grundsatz durch die informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen, nicht durch eine originäre Verfügungsbefugnis der speichernden Stelle geprägt.

Aus der gesellschaftsrechtlichen Sicht der Verschmelzung erscheinen die Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden als Datenobjekte, aus der Sicht des Datenschutzrechts sind sie aber als mit umfassenden Rechten ausgestattete Informationssubjekte zu beachten. Dadurch entsteht ein hohes Spannungsverhältnis zwischen den unternehmerischen Erfordernissen wirtschaftlicher Neustrukturierungen und der Wahrung der Rechte der Betroffenen. Dieses Spannungsverhältnis muss zu dogmatisch tragbaren und praktisch umsetzbaren Verfahrensweisen in der Verschmelzung hin aufgelöst werden.

In der Rechtspraxis haben diese Fragen in der Vergangenheit meist nur dann eine Rolle gespielt, wenn Argumente des Datenschutzes einer feindlichen Übernahme entgegengehalten werden konnten. Ansonsten werden Verschmelzungen, auch wenn sensitive Daten im Banken-, Versicherungs- oder Gesundheitsbereich betroffen sind, ohne Augenmerk auf datenschutzrechtliche Fragen durchgeführt. In der rechtswissenschaftlichen Literatur gibt es zwar breite Untersuchungen von Rechtsfragen sowohl der Verschmelzung als auch des Datenschutzes in der wirtschaftlichen Verwendung personenbezogener Daten. Die Beachtung

des Datenschutzrechts bei Verschmelzungen ist aber erst in jüngerer Zeit in die Aufmerksamkeit des rechtswissenschaftlichen Schrifttums geraten, ohne dass die bisherige Befassung mit diesem Thema zu einer einhelligen Auffassung geführt hätte.

Mit der hier vorgelegten Untersuchung füllt Herr Schröcker eine Lücke in der Bearbeitung von Fragen des Gesellschafts- und des Datenschutzrechts. Indem er die Phasen eines Verschmelzungsvorgangs detailliert auf ihre datenschutzrechtliche Relevanz hin untersucht und die datenschutzrechtlichen Grundsätze, Anforderungen und Rechte auf die praktischen Fragen einer Unternehmensverschmelzung hin konkretisiert, greift er sowohl im Gesellschaftsrecht als auch im Datenschutzrecht Fragen auf, die bisher in der erforderlichen Vollständigkeit und Gründlichkeit noch nicht untersucht worden sind. Am Beispiel der Verschmelzung von Aktiengesellschaften gelingt es ihm, den scheinbar unauflösbaren Widerspruch zwischen Verschmelzungs- und Datenschutzrecht in einen interessen- und sachgerechten Ausgleich zu bringen und ein praktisch umsetzbares Ergebnis zu erlangen.

Er zeigt auf, welche Rechtsregelungen des Datenschutzrechts in den jeweiligen Phasen einer Verschmelzung zu beachten sind, wie die datenschutzrechtlichen Grundsätze und Rechte der Betroffenen im Verschmelzungsvorgang berücksichtigt werden können und wie die datenschutzrechtlichen Anforderungen jeweils so zu konkretisieren sind, dass sie mit dem Recht der Verschmelzung kompatibel sind und zu praktikablen Ergebnissen führen.

Kassel, August 2006

*Prof. Dr. Alexander Roßnagel*

## **Vorwort**

Das wissenschaftlich wie praktisch bedeutsame Thema dieser Arbeit wurde angeregt durch die „Expertenrunde zum Datenschutz“, die am 5. April 2001 in Frankfurt a.M. zur Rolle des Datenschutzrechts bei Unternehmensumwandlungen auf Einladung der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (ZHR) abgehalten wurde.

Das Datenschutzrecht stellt eine – immer noch – stiefmütterlich behandelte Rechtsmaterie dar, wenngleich der Datenschutz aufgrund der aktuellen Diskussionen um Anti-Terror-Dateien und den genetischen Fingerabdruck verstärkt in das präsenste Bewusstsein der Bevölkerung gerufen wird.

Insbesondere die Schnittstelle des Datenschutzrechts zum Gesellschaftsrecht allgemein und dem Verschmelzungssachrecht des Umwandlungsgesetzes im Speziellen ist bislang wissenschaftlich nicht genauer untersucht. Dies verwundert umso mehr, als dass der Datenschutz eines der - zahlreichen - beachtenswerten Rechtsgebiete bei der Vorbereitung und Abwicklung von Verschmelzungen im nationalen und transnationalen Kontext darstellt. Die rechtswissenschaftliche Diskussion der mit einer Verschmelzung verbundenen Problemkreise, insbesondere im transnationalen Bereich, beschränkt auf spezifische gesellschaftsrechtliche, verschmelzungssachrechtliche und mitbestimmungsrechtliche Punkte geriete zu eng, stellt doch das Verschmelzungssachrecht insbesondere mit der Universalsukzession ein interessantes und zugleich komplexes rechtliches Instrument zur Verfügung, das es auch sub specie des Datenschutzrechts einzuordnen gilt.

Die Expertenrunde diskutierte die Bedeutung des Datenschutzes bei Umwandlungen für sämtliche zur Verfügung stehenden Umwandlungsarten nach dem Umwandlungsgesetz – ein aufgrund der Komplexität der Materie und der unterschiedlichen rechtstechnischen Ansätze des Umwandlungsgesetzes schier unerschöpfliches Thema. Ich habe mich daher nicht zuletzt aufgrund der besonderen Praxisrelevanz dazu entschieden, aus dem Kreis der Umwandlungstechniken nach dem Umwandlungsgesetz diejenige der Verschmelzung unter Aufnahme herauszugreifen. Soweit Parallelen zu den übrigen Umwandlungsarten gezogen werden können, wird in der Arbeit entsprechend hierauf hingewiesen.

Ziel meiner Arbeit war es ferner, eine nicht nur wissenschaftlich exakte Bewertung vorzunehmen, sondern auch zu für die Verschmelzungspraxis interessen- und sachgerechten Ergebnissen zu kommen.

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 2006 der Universität Kassel als Dissertation vorgelegt und befindet sich auf dem Stand Juli 2006.

Mein Dank gilt vorab Herrn Dr. Wolfgang Servatius, der mir den erstmaligen Hinweis auf dieses komplexe und interessante Thema gab. Herzlicher Dank gilt ferner Herrn Dr. Benno Heussen, der mir gerade in der Anfangsphase meiner Arbeit mit zahlreichen Gesprächen und Anregungen hilfreich zur Seite stand.

Danken möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Alexander Roßnagel, für die zahlreichen äußerst fruchtbaren Gespräche, seine steten konstruktiv-kritischen Anregungen und die rasche und unkomplizierte Betreuung der Arbeit im Gesamten, sowie Herrn Prof. Dr. Bernhard Nagel für die Betreuung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte der Arbeit.

Für ihre unermüdliche Bereitschaft zur fachlichen Diskussion und die abschließende Hilfe bei der Durchsicht meiner Arbeit möchte ich ferner Frau Verena van der Auwera herzlichst danken.

Mein abschließender und ganz besonderer Dank gilt meinen Eltern, Frau Ulrike und Herrn Dipl. Ing. Anton Schröcker, die mich auf meinem Weg stets vorbehaltlos unterstützt haben.

München, August 2006

*Stefan Schröcker*



# Inhaltsübersicht

<b>1. Einführung in die Thematik</b>	<b>1</b>
1.1 Verschmelzungen und informationelles Selbstbestimmungsrecht	2
1.1.1 Motive einer Verschmelzung	3
1.1.1.1 Bündelung von Ressourcen	3
1.1.1.2 Zusammenführung von Konzerngesellschaften	4
1.1.1.3 Informationelle Motive	5
1.1.2 Informationelles Selbstbestimmungsrecht – quo vadis?	6
1.1.2.1 Historische Wurzeln des Datenschutzrechts	6
1.1.2.2 Der Datenschutz als Funktionsbedingung eines demokratischen Gemeinwesens	7
1.1.3 Wechselwirkung von Datenschutz- und Verschmelzungssachrecht	8
1.2 Datenschutz und Verschmelzungen – unlösbarer Konflikt oder Scheinproblem?	10
1.2.1 Status quo der Verschmelzungspraxis	11
1.2.2 Meinungsstand in der Wissenschaft	11
1.3 Umriss des Vorhabens	14
1.3.1 Spannungsverhältnis: Datenschutz und Gesamtrechtsnachfolge	14
1.3.2 Einzelne Phasen einer Verschmelzung	15
1.3.3 Nationale und transnationale Verschmelzungen	16
1.3.4 Datenschutz- und Datenschutzkollisionsrecht	18
1.4 Eingrenzungen der Themenstellung	19
<b>2. Phasen einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz</b>	<b>21</b>
2.1 Bedeutung der Differenzierung	21
2.2 Die Phasen im Einzelnen und ihre datenschutzrechtliche Relevanz	22
2.2.1 Planungsphase	22
2.2.2 Vorbereitungs- und Prüfungsphase (Due Diligence)	23
2.2.2.1 Initiierung der Due Diligence	23
2.2.2.2 Ratio und Erforderlichkeit einer Due Diligence	23
2.2.2.3 Ablauf der Due Diligence	24
2.2.2.4 Sorgfaltspflichten der Handlungsorgane in der Due Diligence	25
2.2.2.5 Datenschutzrechtliche Relevanz der Due Diligence	25
2.2.2.5.1 Notwendigkeit eines begrenzten Informationsaustausches	25

2.2.2.5.2 Grenzen der Informationsfreiheit aus geltendem Datenschutzrecht	27
2.2.2.6 Abschluss der Due Diligence	28
2.2.3 Beschlussphase	29
2.2.3.1 Beschlussfassungen	29
2.2.3.2 Konsolidierung der Geschäftsprozesse inter temporis	29
2.2.4 Vollzugsphase: Registereintragung	30
2.3 Ablauf transnationaler Verschmelzungen	32
2.4 Zwischenergebnis	32
<b>3. Der Übergang personenbezogener Daten in der verschmelzungsrechtlichen   Universalsukzession</b>	<b>35</b>
3.1 Begriffe der Verschmelzung und Universalsukzession	36
3.2 Verschmelzungsrechtliches Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge	39
3.2.1 Succedere per universitatem – notwendiges Wesensmerkmal einer jeden Verschmelzung?	39
3.2.2 Begriffsdogmatische Interpretation – Inhalt und Umfang der Gesamtrechtsnachfolge	41
3.2.2.1 Ungeschriebene Merkmale der Universalsukzession	41
3.2.2.2 Spezifische Charakteristika der verschmelzungsrechtlichen Universalsukzession	42
3.2.3 Nachfolge in das Vermögen	46
3.3 Verschmelzungsrechtlicher Vermögensbegriff	49
3.3.1 Umfang der gesetzlichen Vermögensnachfolge	49
3.3.1.1 Vergleichend-exemplarische Betrachtung einzelner Vermögensbestandteile	50
3.3.1.2 Personenbezogene Daten als Teil des übergehenden Vermögens	52
3.3.1.2.1 Anwendbarkeit zivilrechtsdogmatischer Übertragungstatbestände auf personenbezogene Daten?	53
3.3.1.2.2 <i>Succedere per universitatem</i> – mehr als nur ein Surrogat für ein Bündel von Singularsukzessionen?	55
3.3.1.2.3 Notwendig akzessorische Verbindung der Daten mit übergehenden Rechtsverhältnissen?	56
3.3.1.2.4 Verfügungsrecht und Rechtsbeziehungen mit dem Betroffenen als Rechtsverhältnis in der Universalsukzession	58

---

3.3.2	Ausnahmen von der Gesamtrechtsnachfolge – Rückschlüsse für den Übergang personenbezogener Daten	60
3.3.2.1	Ausnahmen de lege lata	61
3.3.2.2	Ungeschriebene Ausnahmen	63
3.3.2.2.1	Zivilrechtliche Sonderkündigungsrechte und Institut der Störung der Geschäftsgrundlage	63
3.3.2.2.2	Ausschluss des Übergangs bei <i>höchstpersönlichen Rechten</i>	64
3.4	Zwischenergebnis	66
<b>4.</b>	<b>Verschmelzungsrechtliche Universalsukzession und transnationale Verschmelzungen</b>	<b>69</b>
4.1	Transnationale Verschmelzungen nach nationalem Gesellschaftskollisionsrecht	71
4.1.1	§ 1 Abs. 1 UmwG: International-privatrechtliche Kollisions- oder Sachnorm?	72
4.1.2	Kollisionsrechtliche Anknüpfung	73
4.1.2.1	International-privatrechtlicher Bezugspunkt: <i>lex societatis</i>	73
4.1.2.2	Kumulierung der betroffenen Personalstatute	73
4.1.2.2.1	Voraussetzungen der Verschmelzung	76
4.1.2.2.2	Verfahren der Verschmelzung	76
4.1.2.2.3	Rechtswirkungen der Verschmelzung	77
4.1.2	Schlussfolgerungen für das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge	80
4.2	Kreis der beteiligungsfähigen Rechtsträger „mit Sitz im Inland“	82
4.2.1	Rechtsdogmatische Interpretation des Sitzbegriffs in § 1 Abs. 1 UmwG	83
4.2.2	Rückschlüsse aus der kollisionsrechtlichen Statutenanknüpfung	84
4.2.3	Europarechtlicher Einfluss der Niederlassungsfreiheit - <i>lex superior derogat legi inferiori</i> ?	86
4.2.3.1	Nationale Zuzugsbeschränkungen und Niederlassungsfreiheit	87
4.2.3.2	Nationale Wegzugsbeschränkungen und Niederlassungsfreiheit	91
4.2.4	Rechtslage im drittstaatlichen Kontext	94
4.2.5	Schlussfolgerungen für transnationale Verschmelzungen	96
4.3	Inlandssitzerfordernis – per se Ausschluss grenzüberschreitender Verschmelzungen?	98
4.3.1	Indifferenz des § 1 Abs. 1 UmwG	99
4.3.1.1	Wortlautgetreue Auslegung	99
4.3.1.2	Kollisionsrechtliche Interpretation	100

---

4.3.1.3	§ 1 Abs. 1 UmwG als Umwandlungsverbotsnorm?	102
4.3.2	Europarechtlicher Einfluss der Niederlassungsfreiheit	103
4.3.2.1	Keine Institutsgarantie für grenzüberschreitende Verschmelzungen	104
4.3.2.2	Transnationale Verschmelzung als tatbestandliche Sitzverlegung?	105
4.3.2.3	Berührtheit der sekundären Niederlassungsfreiheit?	106
4.3.3	Schlussfolgerungen für die Rechtsanwendung des § 1 Abs.1 UmwG	108
4.3.4	Die Entscheidung des EuGH vom 15.12.2005 in der Rs. <i>Sevic</i>	108
4.3.5	Rechtliche Situation im drittstaatlichen Kontext	110
4.3.6	Bedeutung des Analogieverbotes nach § 1 Abs. 2 UmwG	110
4.3.7	Nichtanwendung des § 1 Abs. 1 UmwG <i>de lege ferenda</i>	111
4.4	Zwischenergebnis	112
<b>5.</b>	<b>Kollisionsrechtliche Geltung des BDSG bei transnationalen Verschmelzungen</b>	<b>115</b>
5.1	Datenschutzrechtliches Sitzprinzip	115
5.2	Ausnahmen nach dem Territorialitätsprinzip	116
5.2.1	Datenverarbeitung im Inland durch (Zweig-) Niederlassungen	117
5.2.2	Gesellschaften mit Sitz in Drittstaaten	117
5.3	Bedeutung für grenzüberschreitende Verschmelzungen	119
5.3.1	Transnationale Verschmelzungen in Europa	119
5.3.2	Transnationale Verschmelzungen unter Beteiligung von Gesellschaften aus Drittstaaten	120
5.4	Zwischenergebnis	120
<b>6.</b>	<b>Datenschutz in der Abwicklung einer Verschmelzung – Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes</b>	<b>121</b>
6.1	Datenschutz und Gesamtrechtsnachfolge – ein unauflösbarer Widerspruch?	121
6.2	Abstrakte Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes auf Verschmelzungsvorgänge	123
6.2.1	Verschmelzungsfähige Rechtsträger als Normadressaten	123
6.2.2	Verarbeitung <i>personenbezogener Daten</i>	125
6.2.3	Daten <i>in oder aus Dateien</i>	127
6.3	Zwischenergebnis	128

---

<b>7. Tatbestandsmäßige Datenübermittlungen in der Vorbereitungsphase</b>	<b>129</b>
7.1 Bekanntgabe personenbezogener Daten an einen Dritten	130
7.1.1 Begriff und Zeitpunkt der Bekanntgabe	130
7.1.2 Vergleichsziehung zum zivilrechtlichen Zugang von Willenserklärungen	131
7.1.2.1 Zugang einer Willenserklärung bei juristischen Personen	131
7.1.2.2 Übertragbarkeit auf den datenschutzrechtlichen Bekanntgabebegriff	132
7.1.2.3 Bestimmung des rechtlichen Machtbereichs der juristischen Person	133
7.1.3 Vergleichsziehung zur zivilrechtlichen Bekanntgabe von Wissenserklärungen	135
7.1.3.1 Rechtsfigur des Wissensvertreters	135
7.1.3.2 Notwendigkeit einer erweiternden Betrachtung im Datenschutzrecht	136
7.2 Ausnahme: Weitergabe anonymisierter Informationen	137
7.3 Zwischenergebnis	139
<b>8. Tatbestandsmäßige Datenübermittlung in der Zwischenphase</b>	<b>141</b>
<b>9. Tatbestandsmäßige Datenübermittlung in der Vollzugsphase – infolge Vermögensuniversalsukzession</b>	<b>143</b>
9.1 Subsidiarität des Bundesdatenschutzgesetzes - Spezialität des Umwandlungsgesetzes	143
9.1.1 Spezifische Anforderungen an eine spezialgesetzliche Regelung nach § 1 Abs. 3 BDSG	145
9.1.2 § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG als bereichsspezifische <i>lex specialis</i>	146
9.1.2.1 Wortlaut	146
9.1.2.2 Kriterien der Tatbestandskongruenz	147
9.1.2.3 Rückschlüsse aus Vermögensbegriff und Telos der Vermögensuniversalsukzession	148
9.1.2.4 Systematische Auslegung und Regelungszusammenhang	149
9.1.2.5 Dogmatische Rückschlüsse aus weiteren umwandlungsrechtlichen Regelungen	150
9.1.2.5.1 Argumentum e contrario zu § 132 UmwG	150
9.1.2.5.2 Argumentum e contrario zu §§ 13, 17 UmwG	151
9.1.3 Dogmatische Erwägungen aus dem Datenschutzrecht	153
9.1.3.1 Verfassungsrechtliche Vorgaben	154
9.1.3.2 Tatbestandskongruenz sub specie der verfassungsrechtlichen Vorgaben	155
9.1.3.3 Parallele zur Datenübermittlung im Rahmen der Forderungszession	157

---

9.1.4	Zwischenergebnis	158
9.2	Datenübermittlung <i>infolge</i> verschmelzungsrechtlicher Universalsukzession	159
9.2.1	Gesetzliche Systematik des Übermittlungsbegriffs	161
9.2.1.1	Oberbegriff der Bekanntgabe	161
9.2.1.2	Gesetzliche Konkretisierungen	162
9.2.1.2.1	Weitergabe personenbezogener Daten	162
9.2.1.2.2	Einsichtnahme oder Abruf von Daten	164
9.2.2	Notwendige Merkmale des Übermittlungsbegriffs	165
9.2.2.1	Erfordernis einer Ortsveränderung der Daten	165
9.2.2.2	Erfordernis eines zielgerichteten Tätigwerdens i.S.e. <i>elementum activum</i> <sup>1</sup>	167
9.2.2.3	Erfordernis der äußeren Wahrnehmbarkeit einer Datenübermittlung	168
9.2.2.4	Erfordernis der Zielgerichtetheit der Weitergabe an einen bestimmten Empfänger	170
9.2.2.5	Notwendigkeit der tatsächlichen Kenntnisnahme	170
9.2.3	Rückschlüsse aus dem verschmelzungsrechtlichen Prinzip der Universalsukzession	171
9.2.3.1	Rechtsfolgenwirkungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG	172
9.2.3.2	Ratio legis des § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG	174
9.2.4	Bekanntgabe der Daten an einen Dritten	177
9.2.4.1	Die juristische Person als verantwortliche Stelle	177
9.2.4.2	Übergang der Daten in der verschmelzungsrechtlichen Universalsukzession	179
9.2.5	Vergleichsziehung zu weiteren zivilrechtlichen Sukzessionstatbeständen	182
9.2.5.1	Singular-Zession einer Forderung	182
9.2.5.1.1	Zession als tatbestandliche Datenübermittlung?	182
9.2.5.1.2	Spezialitätswirkung des Zessionsrechts?	183
9.2.5.1.3	Übergang einer Forderung im Wege der verschmelzungsrechtlichen Universalsukzession	184
9.2.5.2	Erbrechtliche Universalsukzession	186
9.2.5.2.1	Vergleichbarkeit von erbrechtlicher und verschmelzungsrechtlicher Universalsukzession	186
9.2.5.2.2	Erbrechtliche Universalsukzession als tatbestandliche Datenübermittlung	188
9.2.5.2.3	Schlussfolgerungen für die verschmelzungsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge	189

---

9.2.6	Flankierende Faktoren aus dem Datenschutzrecht	190
9.2.6.1	Zweckbindung und Verbot der weiteren Verarbeitung und Nutzung	190
9.2.6.2	Menschenwürdegehalt	192
9.2.7	Zwischenergebnis	193
9.3	Systematisches Verhältnis von Datenübermittlung und Nutzung	195
9.4	Zwischenergebnis	196
<b>10.</b>	<b>Gestattung der Datenübermittlung in der Planungs- und Vorbereitungsphase (Due Diligence)</b>	<b>197</b>
10.1	Systematische und pragmatische Vorüberlegungen	197
10.1.1	Rechtfertigungssystematik des Bundesdatenschutzgesetzes	197
10.1.2	Erfordernis der Einzeleinwilligung und Umsetzbarkeit in der Verschmelzungspraxis	198
10.2	Gesetzliche Gestattung der Datenübermittlung	200
10.2.1	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG als spezialgesetzliche Erlaubnisnorm	200
10.2.1.1	Vorrangige Gestattungswirkung in der Vollzugsphase	201
10.2.1.2	Anwendbarkeit in der Vorbereitungsphase	204
10.2.2	Spezielle öffentlich-rechtliche Gestattungsnorm	205
10.2.3	Gestattung der Datenübermittlung nach dem Bundesdatenschutzgesetz	206
10.2.3.1	Derzeitiger Meinungsstand	206
10.2.3.2	Gesetzlicher Rahmen – Grundsatz der Zweckbindung	209
10.2.3.3	Gestattung infolge Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses	210
10.2.3.4	Gestattung kraft Interessenabwägung	212
10.2.3.4.1	Berechtigte Interessen der beteiligten Rechtsträger	213
10.2.3.4.2	Schutzwürdige Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung	214
10.2.3.4.3	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	215
10.2.3.4.4	Summarische Abwägung der Interessen	216
10.2.4	Vergleichsziehung zur Veräußerung von Unternehmen und Arztpraxen	219
10.2.4.1	Veräußerung eines Unternehmens	220
10.2.4.2	Veräußerung einer Arztpraxis	222
10.2.5	Zwischenergebnis	224
10.3	Datenschutzrechtliche Begleitfaktoren	225

---

10.3.1 Pflicht der frühzeitigen Unterrichtung der Betroffenen	225
10.3.1.1 Herleitung de lege lata	225
10.3.1.2 Benachrichtigungspflicht <i>ex ante</i>	226
10.3.1.3 Unterrichtungs-Verpflichteter	227
10.3.1.4 Modalitäten der Unterrichtung	228
10.3.1.5 Zeitpunkt der Unterrichtung	228
10.3.2 Widerspruchsrecht des Betroffenen	230
10.3.3 Grundsatz der Zweckbindung	231
10.3.4 Lösungsverpflichtung	231
10.3.5 Verletzung von § 203 StGB und dessen straf- und zivilrechtliche Konsequenzen für den Verschmelzungsvorgang	232
10.3.6 Zivilrechtliche Sonderkündigungsrechte	236
10.4 Auswirkungen des Scheiterns der Verschmelzung auf die datenschutzrechtliche Rechtslage	237
10.5 Auswirkungen einer unzulässigen Datenübermittlung auf den Verschmelzungsvorgang	238
10.5.1 Sanktionen aus geltendem Datenschutz- und Zivilrecht	238
10.5.2 Rechtswirkungen für den Verschmelzungsvorgang	240
10.6 Zwischenergebnis	240
<b>11. Gestattung der Datenübermittlung in der Zwischenphase – nach     Fusionsentscheidung, vor Eintragung</b>	<b>245</b>
11.1 Vorüberlegungen	245
11.2 Gestattung der Datenübermittlung de lege lata	246
11.2.1 Spezialgesetzliche Gestattungsnormen	246
11.2.2 Erlaubnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz	247
11.2.2.1 Diskussionsstand	247
11.2.2.2 Zweckbestimmung und summarische Interessensabwägung	248
11.2.2.2.1 Vergleichsziehung zur Datenübermittlung in der Vorbereitungsphase	248
11.2.2.2.2 Gestattung infolge Zweckbestimmung bestehender Vertragsverhältnisse	249
11.2.2.2.3 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen	253
11.3 Auswirkungen einer rechtswidrigen Datenverarbeitung auf die Wirksamkeit der Verschmelzung	255
11.4 Zwischenergebnis	255



---

<b>12. Datenschutzrechtliche Rechtslage in der Vollzugsphase</b>	<b>257</b>
12.1 Das Schicksal personenbezogener Daten in der verschmelzungsrechtlichen Universalsukzession	257
12.2 Weitere Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den übernehmenden Rechtsträger nach Vollzug der Verschmelzung	257
12.2.1 Kontinuität in der Legitimation durch bestehende Einwilligungen und Zweckbestimmung der Daten	258
12.2.2 Keine informationelle Einheit infolge verschmelzungsrechtlicher Universalsukzession	261
12.2.3 Erfordernis neuerlicher Rechtfertigungstatbestände	262
12.3 Verletzung von § 203 StGB und dessen straf- und zivilrechtliche Konsequenzen für den Verschmelzungsvorgang	264
12.3.1 § 203 StGB als zivilrechtliche Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB	264
12.3.2 Einschränkungen de lege ferenda	265
12.3.3 Folgewirkungen für die Universalsukzession und den Verschmelzungsvorgang	267
12.4 Weitere Rechte des Betroffenen	269
12.4.1 Recht auf frühzeitige Unterrichtung	269
12.4.2 Recht auf Auskunft, Sperrung und Löschung	270
12.4.3 Recht zur außerordentlichen Kündigung bestehender Vertragsverhältnisse	271
12.4.3.1 Ausnahmecharakter	272
12.4.3.2 Rechtswidrige Datenverarbeitung als wesentliche Pflichtverletzung?	273
12.5 Zwischenergebnis	274
<b>13. Datenübermittlung und Datenschutz bei transnationalen Verschmelzungen</b>	<b>277</b>
13.1 Kollisionsrechtlich anwendbares Datenschutzrecht	277
13.2 Datenschutzrechtliche Restriktionen für transnationale Datenübermittlungsvorgänge in abstracto	278
13.2.1 Cross-Boarder Datenübermittlungen in EU und EWR	279
13.2.2 Cross-Boarder Datenübermittlungen in Drittstaaten	279
13.2.2.1 Abstrakt-generelle Einschätzungsprärogative der EU-Kommission	280
13.2.2.2 Sonderrolle der USA	281
13.2.2.3 Individuell-konkrete Erreichung eines angemessenen Schutzniveaus und gesetzliche Ausnahmen	282
13.2.2.3.1 Ausnahmen de lege lata	283

---

13.2.2.3.2	Gestattung kraft Genehmigung aufgrund anderweitiger, individuell „ausreichender Garantien“	284
13.2.2.3.3	Standardvertragsklauseln nach der Kommissionsentscheidung 2001/497/EG	285
13.2.2.3.4	Selbstverpflichtung der Unternehmen	287
13.3	Differenzierte Betrachtung von Herein- und Heraus-Verschmelzung	288
13.4	Zulässigkeit der cross-boarder Datenübermittlung nach dem Bundesdatenschutzgesetz	289
13.4.1	Vorbereitungsphase	289
13.4.1.1	Innereuropäisch-transnationale Verschmelzung	289
13.4.1.2	Transnationale Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat	290
13.4.2	Zwischenphase	291
13.4.3	Vollzugsphase	291
13.5	Zwischenergebnis	292
<b>14.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>295</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>311</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft, Die AG (Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen)
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BB	Betriebsberater
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründung
BerufsO	Berufsordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
B.V.	Besloten Vennootschap
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
c.i.c.	culpa in contrahendo

Corp.	Corporation
CR	Computer und Recht
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselben
Diss.	Dissertation
d.h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
EG-Richtlinie	Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtscharta
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWiR	Entscheidungssammlung zum Wirtschaftsrecht
EWR	(Abkommen über den) Europäischen Wirtschaftsraum
f., ff.	folgende Seite (n)
FN	Fußnote
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GBO	Grundbuchordnung
GesR	Gesellschaftsrecht
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau

---

GS	Gedächtnisschrift
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
Int.	International(es)
ip	international-privatrechtlich
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Zeitschrift für internationales Privatrecht
IPRSpr.	Rechtsprechung zum Internationalen Privatrecht
i.S.d.	im Sinne des / der
i.S.v.	im Sinne von
IStR	Internationales Steuerrecht
i.ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JW	Deutsches Recht (DR)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft; Kammergericht
KOM	Kommission der Europäischen Gemeinschaften
K & R	Kommunikation und Recht
LG	Landgericht
lit.	litera
m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.ä.	oder ähnliche
o.g.	oben genannt
OGH	(österreichischer) Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
plc	public limited company
pFV	positive Forderungsverletzung
R	Report
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Recht
RdA	Recht der Arbeit
Rdnr.	Randnummer
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RdW	Recht der Wirtschaft
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rs.	Rechtssache
S.	Seite; Satz
s.	siehe
S.A.	Société Anonyme
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
sog.	sogenannt(e)
st. RSpr.	ständige Rechtsprechung
TDDSG	Teledienstedatenschutzgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz

---

Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche
Überbl.	Überblick
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
Urt.	Urteil
u.U.	unter Umständen
v.	vom
vgl.	vergleiche
Vor.	Vorbemerkung
WM	Wertpapier-Mitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Zif.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
z.T.	zum Teil

Ergänzend wird verwiesen auf *Kirchner, H.*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Auflage, Berlin u.a. 1993.